

Rechtliche Grundlagen zum Einsatz von Schul- und Kitahunden

Hessen & Nordrhein-Westfalen

Orientierungshilfe für Schulleitungen, Schulträger und pädagogische Einrichtungen

Stand: 2025

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsberatung)

Einordnung und Ziel des Dokuments

Der Einsatz von Schul- und Kitahunden erfordert eine sorgfältige rechtliche, pädagogische und organisatorische Vorbereitung.

Dieses Dokument bietet einen zusammenfassenden Überblick über die relevanten rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Hunden in Schule und Kita mit besonderem Fokus auf **Hessen und Nordrhein-Westfalen**.

Es dient der Orientierung für Schulleitungen und Einrichtungen und ergänzt die Informationen auf der Website der SchulhundSchule.

Schulrechtliche Grundlagen (Hessen & NRW)

Der Einsatz eines Schulhundes ist schulrechtlich grundsätzlich möglich, sofern er pädagogisch begründet, genehmigt und dokumentiert erfolgt.

Die Entscheidung über den Einsatz liegt bei der **Schulleitung** in Abstimmung mit dem **Schulträger**.

Hessen

In Hessen ist der Einsatz eines Schulhundes an die Erstellung eines **individuellen Schulhundkonzepts** gebunden.

Dieses Konzept muss insbesondere Aspekte der Sicherheit, Hygiene, Haftung sowie des Tierschutzes berücksichtigen und dient als Grundlage für die Genehmigung.

Nordrhein-Westfalen

Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein pädagogisches Konzept Voraussetzung für den Einsatz.

Das Konzept muss den schulischen Mehrwert sowie organisatorische und sicherheitsrelevante Maßnahmen transparent darstellen.

RiSU (KMK)

Bundesweit stellt die Kultusministerkonferenz mit der

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)

ein anerkanntes Regelwerk zur Unfallverhütung und Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung.

Diese ist bei der Planung und Durchführung des Schulhundeinsatzes zu berücksichtigen.

Tierschutzrechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des **Tierschutzgesetzes (§§ 1–2 TierSchG)** sind verbindlich einzuhalten.

Ein Schul- oder Kitahund darf nur eingesetzt werden, wenn:

- eine artgerechte Haltung gewährleistet ist
- der Einsatz stressarm und freiwillig erfolgt
- ausreichende Ruhezeiten eingehalten werden

Die hundeführende Person trägt die Verantwortung für:

- das Wohl des Hundes
- die Beobachtung von Stresssignalen
- die fachgerechte Einschätzung der Einsatzfähigkeit

Ein Einsatz ist jederzeit abubrechen, wenn das Wohl des Hundes gefährdet erscheint.

(vgl. Schulverwaltung Hessen/ Rheinland-Pfalz, Nr. 12/2013, Seite 340 f. "Der Einsatz von Schulhunden im Unterricht").

Hygiene und Infektionsschutz

Der Einsatz von Schul- und Kitahunden unterliegt den Vorgaben des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** sowie den jeweils gültigen **Hygieneplänen der Länder**.

Ziel ist der Schutz aller Beteiligten vor gesundheitlichen Risiken.

Hygienemaßnahmen sind Bestandteil des Schulhundkonzepts und müssen transparent kommuniziert werden.

Dazu zählen unter anderem:

- Handhygiene
 - klare Regelungen zu Kontaktformen
 - Berücksichtigung von Allergien und Ängsten
-

Haftung und Versicherung

Schülerinnen und Schüler sind gemäß **§ 2 SGB VII** im Rahmen des Unterrichts sowie schulischer Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert.

Eine Haftung der Lehrkräfte, die ihren Unterricht mit einem Schulhund durchführen, ist aber durch das im Sozialgesetzbuch verankerte Haftungsprivileg (**§§ 105, 106 SGB VII**) grundsätzlich ausgeschlossen. Aus diesem Grunde ist für den Einsatz eines Schul- oder Kitahundes zwingend erforderlich:

- eine **Tierhalterhaftpflichtversicherung**,
- die den **schulischen bzw. fröhpädagogischen Einsatz ausdrücklich einschließt**.

Die versicherungsrechtliche Absicherung ist Bestandteil der Vorbereitung und wird im Rahmen der Ausbildung thematisiert.

Bedeutung des Schulhundkonzepts

Das Schulhundkonzept bündelt alle rechtlichen, pädagogischen und organisatorischen Aspekte des Einsatzes.

Es schafft Transparenz für Schulleitung, Kollegium, Eltern und Schulträger und bildet die Grundlage für einen sicheren und verantwortungsvollen Einsatz.

Abschluss Hinweis

Die rechtlichen Anforderungen zeigen, dass der Einsatz von Schul- und Kitahunden eine fundierte Vorbereitung erfordert.

Eine qualifizierte Ausbildung des Mensch-Hund-Teams ist daher unerlässlich, um Sicherheit, Tierschutz und pädagogische Qualität dauerhaft zu gewährleisten.